

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 765 - 765

*Honigmann, Dr. P.: Die Verantwortlichkeit des  
Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Theiles aufmerksam gemacht. In der neuen Auflage ist auch eine weit genauere Kommentirung des Abschnitts von den Uebertretungen erfolgt. Daß der Verfasser den Urtheilen des Reichsgerichts nicht die gebührende Bedeutung beilege, wird ihm gewiß Niemand vorwerfen. Im Gegentheil, wir freuen uns, daß er bei prinzipiell wichtigen Fragen nicht unbedingt dem Präjudizien-Kultus huldigt. Er sagt mit Recht, daß die Kritik, welche früher die verschiedenen höchsten Gerichtshöfe Deutschlands an einander ausübten, jetzt fortgefallen ist. Um so mehr erscheint es uns geboten, daß Männer, welche die Wissenschaft und Praxis gleichmäßig beherrschen, ihre von der Ansicht des Reichsgerichts abweichende Meinung vertreten. Die Literatur ist bis auf die neueste Zeit berücksichtigt. Besondern Dank sagen wir dem Verfasser, daß er durch die den einzelnen Paragraphen vorangestellten Uebersichten und durch Hervorhebung der Stichworte sowie der Urtheile des Reichsgerichts vermittels anderen Druckes den Gebrauch wesentlich erleichtert hat. — Etwas Weiteres zur Empfehlung des Werkes zu sagen, halten wir für überflüssig. —

Kassow.

## 52.

**Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse.** Von Dr. P. Sonigmann. Breslau 1885. W. Koebner.

Die vorliegende Monographie knüpft an den Art. 249d des Handelsgesetzbuchs (Ges. v. 18. Juli 1884) und die hierdurch beschränkte Haftbarkeit der Zeitungsredakteure für auf Täuschung berechnete Börsennachrichten äußerlich an, um Sinn und Verhältniß der §§ 20 und 21 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 nach „Entstehungsgeschichte“, Auslegung, Anwendung und eigener Doktrin ex professo abzuhandeln. Eine Hauptschwierigkeit besteht bekanntlich darin, diejenige besondere Präsuntion der Thäterschaft, mit welcher Abs. 2 des § 20 die verantwortlichen Redakteure periodischer Druckschriften belastet hat und welche jedes auch nicht doloje, aber schuldhafte, pflichtwidrige Verhalten bei Verursachung einer inhaltlich strafbaren Veröffentlichung einschließen soll, von der im § 21 vorgesehenen Fahrlässigkeit begrifflich abzugrenzen. Der Verfasser glaubt in allerdings recht einfacher Weise über das Problem dadurch fortzukommen zu können, daß er die im Abs. 1 des § 20 anerkannte Geltung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze als allein maßgebende Norm ansieht, in dem speziell die Zeitungsredakteure betreffenden Abs. 2 nur eine Art von Instruktion für den Strafrichter erblickt, diese Grundsätze auch vernünftig gegen die Redakteure zur Anwendung zu bringen und der Regel nach nicht von der Vermuthung der Unschuld, sondern von der Vermuthung der Thäterschaft auszugehen. Das Bedenken, daß hiermit lediglich die freie Beweiswürdigung des Strafrichters durch eine die Beweislast gesetzlich normirende Regel verdrängt würde, wird mit der Bemerkung beseitigt, in den Beweismitteln und ihrer Auswahl bleibe ja der Strafrichter frei. Derartiges läßt sich in der That leicht behaupten, und ist bereits des öfteren behauptet worden. Nur werden dadurch die im Gesetz selbst enthaltenen, auf Unklarheiten, versteckten Widersprüchen, unausgetragenen Kompromissen der gesetz-